

# Wochenblatt

für  
**Wilsdruff, Tharandt, Rossen,  
Siebenlehn und die Umgegenden.**  
Amtsblatt

für das Königliche Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

Nr. 35.

Freitag den 3. Mai

1872.

## Verfügung

an sämtliche Gemeindevorstände des Gerichtsamtsbezirks Wilsdruff.

Mit Bezugnahme auf die Vorschrift in § 17 der Verordnung vom 12. October 1841 werden die Gemeindevorstände der sämtlichen in hiesiges Gerichtsamt einbezirkten Ortschaften hierdurch mit Anweisung versehen, die in ihren Orten wohnhaften Katholiken mit Angabe der von einem jeden zu entrichtenden Gewerbe- und Personalsteuer und, soviel die katholischen Ehefrauen protestantischer Ehemänner anlangt, die Gewerbe- und Personalsteuer der letzteren aufzuzeichnen und diese Verzeichnisse oder, dafern sich Katholiken in ihren Ortschaften nicht aufhalten, Vacatscheine längstens bis

zum 21. Mai 1872

anher einzureichen.

Königl. Gerichtsamt Wilsdruff, den 29. April 1872.  
Leonhardi.

Das diesjährige Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen enthält bis jetzt folgende Gesetze und dazu gehörige Ausführungsverordnungen:

Gesetz, die Gewährung von Vergütungen für die in der Zeit vom 16. Juli 1870 bis zur völligen Demobilisirung der einzelnen Truppentheile stattgehabten Einquartirungen betreffend, vom 28. März 1872.

Verordnung zu Ausführung des Gesetzes, die Gewährung von Vergütungen für die in der Zeit vom 16. Juli 1870 bis zur völligen Demobilisirung der einzelnen Truppentheile stattgehabten Einquartirungen betreffend, vom 28. März 1872.

Gesetz über Abtretung von Grundeigenthum zu Wasserleitungen für Stadt- und Dorfgemeinden, vom 28. März 1872.

Verordnung zu Ausführung des Gesetzes vom 28. März 1872 über Abtretung von Grundeigenthum zu Wasserleitungen für Stadt- und Dorfgemeinden, vom 28. März 1872.

Finanzgesetz auf die Jahre 1872 und 1873, vom 8. April 1872.

Verordnung, die Ausführung des Finanzgesetzes auf die Jahre 1872 und 1873 betreffend, vom 9. April 1872.

Gesetz, einige Bestimmungen über Notariatsprotocolle enthaltend; vom 9. April 1872.

Das Eingangs genannte Gesetz- und Verordnungsblatt liegt 14 Tage lang in hiesiger Rathsexpedition zur Einsicht aus.

Rath zu Wilsdruff, am 2. Mai 1872.

Krehschmar.

## Feuerwehr!

Sonnabend den 4. ds. Mts.

Nachmittag 5 Uhr

Uebung der Mannschaft der 2. Spritze im Schloßhof.

Unter Hinweis auf § 51 des Regulativs wird die bezeichnete Abtheilung der Feuerwehr zum rechtzeitigen Erscheinen aufgefordert.

Advokat Ernst Sommer,  
städtischer Feuerlösch-Director.

## Tagesgeschichte.

In einem Rechtsfalle über die Frage: „Kann ein Schankwirth einem Gaste auch den künftigen Besuch seines Schanklocals verbieten?“ war von einem Gerichtsamte Sachsens das Erkenntniß erfolgt, daß einem Schankwirth wohl die Befugniß zustehe, einen Gast wegen begangener Ungehörlichkeiten zum sofortigen Verlassen des Locals aufzufordern, nicht aber zugleich das Recht zukomme, selbigem deshalb auch den Besuch des Locals für die Zukunft zu verbieten. In zweiter Instanz wurde dieser Beschluß bestätigt. Das Ober-Appellationsgericht jedoch hat anders entschieden und eine Verordnung erlassen, in welcher u. A. gesagt wird, daß sich sehr wohl Verhältnisse denken lassen, unter welchen einem Schankwirth das Recht zustehe, einem seiner bisherigen Gäste den ferneren Besuch seines Locals zu verbieten. Wenn auch der Wirth bei der Eröffnung eines Schankhauses stillschweigend Jedweden das Recht zum Besuch desselben einräumt und durchaus nicht befugt ist, aus rein persönlichen Rücksichten dem Einen oder dem Andern den Eintritt zu versagen, so soll demselben doch durchaus nicht die Ausübung seines Hausrechts verklümmert werden. Namentlich wird dem Wirth das Recht der ferneren Ausweisung Denen gegenüber eingeräumt werden müssen, welche früher durch unanständiges Benehmen zu einem Excess oder dazu Veranlassung gaben, daß den übrigen Gästen der Besuch des

Locals verleidet werden mußte. In solchen Fällen hat ein Schankwirth nicht bloß ein gewerbliches Interesse, sondern es berechtigt ihn auch vorzugsweise seine polizeiliche Verantwortlichkeit, auf Ruhe und Ordnung zu halten, dazu, einen solchen Gast auch zum künftigen Vermeiden des Locals aufzufordern.

Gelegentlich einer jüngst in Döbeln abgehaltenen Volksversammlung sprach der als Referent anwesende Herr Otto-Walster unter Anderen auch: „Die Basis des früheren norddeutschen Bundes und des jetzigen deutschen Reiches sei Hochverrath im großartigsten Maßstabe! Der König von Preußen, der 1866 andere Könige und Fürsten von Gottes Gnaden fortgejagt habe und sich heute doch noch König von Gottes Gnaden nenne und der Reichskanzler oder wie sonst alle die Leiter der deutschen Regierung heißen mögen, seien Hochverräther im vollsten Sinne des Wortes, denn sie hätten bisher zu Recht bestandene Einrichtungen und Gesetze umgestoßen!“

Chemnitz, den 29. April. Der heutige Hohensteiner Wochenmarkt war ohne — Juden, weil die gewissermaßen erbgeerbten Judenbauer ihr altherkömmliches Geschäft aus uns nicht bekannten Gründen unvollführt ließen.

In Schönfeld bei Großenhain brannten am 27. April in unglaublich kurzer Zeit die Gebäude von 19 Wirthschaftsbesitzern nieder. Die rasche Fortpflanzung des Feuers wurde jedenfalls durch die herrschende Windrichtung begünstigt.